

# **Zweite Satzung der Ortsgemeinde Rammelsbach zur Änderung der Friedhofssatzung vom 04.02.2022**

Der Ortsgemeinderat Rammelsbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSSTZUNG**

Die §§ 11 und 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07.10.2015, geändert durch Satzung vom 05.02.20218 erhalten folgende Neufassungen:

#### **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen 25. Jahre. Für Urnenbestattungen beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

#### **§ 15 Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten (Doppelgrabstätten) für Erdbestattungen, an denen auf Antrag für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Übertragung an Dritte ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist unzulässig.  
Grabmaße: Länge 2,20 m, Breite 2,00 m.
- 2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.
- 3) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber, sein Ehegatte bzw. der eingetragene Lebenspartner oder der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestattet werden.
- 4) Die Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles erst ab vollendetem 60. Lebensjahr möglich.
- 5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- 6) Das Nutzungsrecht kann nicht wiederverliehen werden.
- 7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger für die Übernahme des Nutzungsrechts bestimmen und in der Urkunde (Abs. 2) benennen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  1. auf den überlebenden Ehegatten,
  2. auf die Kinder

3. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. auf die Eltern,
5. auf die Geschwister,
6. auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- 8) Der Erwerb einer Wahlgrabstätte zu Lebzeiten ist nicht möglich.

## **§ 2**

### **IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rammelsbach, den 04.02.2022

gez. Thomas Danneck

Ortsbürgermeister